

## Zur zivilrechtlichen Bedeutung der multiplen Sklerose.

Von

Dr. med. Maschmeyer

Abt.-Arzt an der Prov.-Heil- und Pflegeanstalt zu Göttingen.

(Eingegangen am 18. Dezember 1924.)

Mein verehrter Chef, Herr Geheimrat *Schultze*, stellte mir vor langerer Zeit zwei Krankheitsfälle aus seinem Material zur Verfügung, die ich um so lieber in dieser ihm gewidmeten Festschrift mitteile, als sie dem von ihm mit Vorliebe gepflegten Gebiet der gerichtlichen Begutachtung entstammen.

Unter Beachtung der bei vorwiegend kasuistischen Mitteilungen besonders angebrachten Kürze der Darstellung halte ich den wesentlichen Inhalt der beiden Gutachten für mitteilungswürdig, weil ich in der mir zugänglichen Literatur keinen gleichartigen Fall fand.

Die beiden Kranken leiden an multipler Sklerose mit psychischen Störungen, und es handelte sich bei dem ersten um die Frage der Geschäftsfähigkeit, bei dem anderen um eine Ehescheidung.

Wenn auch den psychischen Störungen bei der multiplen Sklerose allmählich mehr Beachtung geschenkt wird, so ist doch die Periode der allzu einseitig neurologischen Einstellung dieser Erkrankung gegenüber noch durchaus nicht überwunden. Es verdient Beachtung, daß speziell darauf gerichtete Untersuchungen in einem recht hohen Prozentsatz der Fälle Intelligenzdefekte und andere psychische Symptome feststellten, so *Seiffer* in 9 von 10, *Raecke* in 22 von 37 Fällen. Nach *Lannois* bilden psychische Symptome die Regel. *Ziehen* schätzt sie auf 60%.

Im Vergleich zu diesen Zahlen ist die einschlägige Kasuistik, so lang ihre Reihe, absolut genommen, schon ist, noch spärlich, und vor allem die systematische psychiatrische Ausbeutung noch recht lückenhaft.

Die älteren anatomischen Untersuchungen und die daran geknüpften Hypothesen über einen vorhandenen oder fehlenden Parallelismus zwischen Herdbildung und psychischen Symptomen sind, wie *Raecke* betont, meist nicht systematisch durchgeführt. Freilich wird zunächst nicht daran zu denken sein, die ubiquitär verteilten polysklerotischen Herde lokalisatorisch zu den psychischen Störungen direkt in Beziehung zu setzen, zumal vorläufig grobanatomische und mehr toxisch bedingte Schädigungen der nervösen Substanz klinisch nicht mit einiger Sicherheit getrennt werden können. Immerhin verdient m. E. trotz aller

Kompliziertheit der Probleme die einfache Tatsache große Beachtung, daß bei der multiplen Sklerose nicht allzuselten Psychosen vorkommen, die klinisch bis in kleine Einzelzüge hinein einer schizophrenen Erkrankung ähneln. So etwa der Fall III von *Raecke*, der mit seinen unsinnigen Wahnideen, schizophren anmutenden Assoziationsstörungen, Wortneubildungen, Personenverkennungen einem schizophrenen Paranoid ungemein ähnlich ist. In dieselbe Gruppe gehört unser Fall II.

Dem Vorwiegen der neurologischen Einstellung gegenüber der multiplen Sklerose auf anatomischem und klinischem Gebiet entspricht ein analoges Verhältnis auf praktisch-sozialem Gebiet. Die aus den körperlichen Erscheinungen der multiplen Sklerose resultierenden sozialen Beziehungen, insbesondere solche versicherungsrechtlicher Art, sind literarisch oft bearbeitet worden und gehören zu den Alltagserfahrungen des Neurologen.

Ganz selten nur sind dagegen in der Literatur strafrechtliche und zivilrechtliche Fragen aufgeworfen worden, die sich aus psychischen Störungen auf dem Boden der multiplen Sklerose herleiten. Erklärlich wird dieser Umstand, wenn man bedenkt, daß gerade die körperlichen Symptome die Sklerotiker oft frühzeitig siech und invalide machen und sie damit zivilrechtlich und strafrechtlich in hohem Grad inaktivieren.

Andererseits werden, solange die körperlichen Erscheinungen wenig ausgebildet sind, die psychischen Störungen oft falsch gedeutet, wie sich aus zahlreichen Fällen der Literatur, u. a. auch aus unserem 2. Fall, ergibt. Umgekehrt werden bei den massigen und eindrucksvollen körperlichen Erscheinungen oft leichtere geistige Störungen, insbesondere Intelligenzdefekte, übersehen.

Wie schwierig die Diagnose sein und wie lange sie unsicher bleiben kann, zeigt sehr anschaulich eine Beobachtung *Knoblauchs*, bei der es sich um eine autoptisch sichergestellte multiple Sklerose handelte, die zuerst als postapoplektische Demenz, dann als *Dementia paralytica*, später von *Knoblauch* als *Polyneuritis mit Korsakowscher Psychose*, schließlich als multiple Sklerose mit einer davon unabhängigen *Dementia praecox* angesehen wurde, während es sich tatsächlich wohl mit Sicherheit um eine multiple Sklerose mit auf ihrer Basis erwachsener paranoider Psychose handelte; denn *Knoblauchs* Ansicht, daß die multiple Sklerose wohl regelmäßig zu einer mit Euphorie verbundenen fortschreitenden Demenz, nicht aber zu anderen psychischen Alterationen (Halluzinationen, Wahnideen, manischen Erregungszuständen, Stupor) zu führen pflege, wie sie in seinem Fall vorkamen, ist sicher unzutreffend. Ich erwähne diesen Fall von multipler Sklerose besonders, weil er der einzige mir bekannt gewordene ist, in dem, freilich bei falscher Klassifikation der Psychose, ein zivilrechtliches Gutachten — Entmündigung — erstattet wurde.

Strafrechtliche Konflikte bei multipler Sklerose sind etwas häufiger beschrieben. So berichtete *Raecke* über ein Gutachten, in dem ein Sittlichkeitsverbrechen in Frage kam, und über einen Fall von Brandstiftung, neuerdings *Stanojewic* über eine Kranke, die ihren Geliebten in einem deliranten Zustande mit Schwefelsäure begoß und dadurch schwer schädigte.

Der erste der von mir mitzuteilenden Fälle betrifft einen 44jährigen Landwirt Fr., der im Mai 1917 seine landwirtschaftliche Besitzung, die er 1912 für 47000 M. gekauft hatte, für 45000 M. verkaufte.

Am 1. IX. 1917 strengte die inzwischen zum Pfleger ihres Mannes ernannte Ehefrau eine Klage auf Nichtigkeit dieses Kaufvertrages an. Dr. G. hatte in einem Gutachten vom 7. II. 1918 ausgeführt, daß Fr. schon seit geraumer Zeit vor dem Verkaufstermin an Rückenmarksschwindsucht mit einer psychischen Krankheit, die als „Dementia“ bezeichnet wird, leide und zur fraglichen Zeit geschäftsunfähig war.

Nach Abweisung der Klage durch das Landgericht B. und Berufungseinlegung durch Fr. wurde von Prof. T. am 27. V. 1919 ein Gutachten erstattet, nach dem Fr. nicht an Tabes, sondern an multipler Sklerose leidet, die mit psychischen Ausfallserscheinungen, deutlichen Intelligenzdefekten, unverkennbarer Urteilsschwäche und überraschender Gleichgültigkeit einhergeht. Dieser sekundäre Schwachsinn hat schon seit mindestens 1912 bestanden, da schon damals Fr. durch merkwürdige Reden auffiel und bei dem Grundbuchrichter Zweifel an seiner Zurechnungsfähigkeit erweckte. Später nahm er einen sinnlosen Schweinekauf vor und verkaufte im Frühjahr 1917 in unsinniger Weise den Eichenbestand seines Hofs, obwohl er dazu vertraglich nicht berechtigt war. Prof. T. hält demnach Fr. zur Zeit des Verkaufsgeschäftes am 14. V. 1917 für geschäftsunfähig.

Gegen diese Feststellung wandte sich der Käufer des Gutes unter Beibringung eines ärztlichen Gutachtens, nach dem auf Grund des vorhandenen Aktenmaterials nicht mit Sicherheit dargetan werden könne, daß schon zur Zeit des Verkaufes und nicht erst später die Bedingungen des § 104 Abs. 2 BGB. erfüllt waren.

Das Gericht ordnete eine umfangreiche Zeugenvernehmung an und übergab das gesamte Material Prof. T. zur nochmaligen Begutachtung. Das am 14. VII. 1921 erstattete Gutachten stellt fest, daß der körperliche Befund der multiplen Sklerose inzwischen sich nicht wesentlich geändert hat, die Demenz dagegen hat noch zugenommen. Prof. T. betont, daß eine auf organischem Hirnleiden beruhende Demenz mit wenigen Ausnahmen progressiver Natur ist. Bei Fr. ergaben die zu verschiedenen Zeiten vorgenommenen Intelligenzprüfungen einen fortschreitenden intellektuellen Verfall. Wenn sich auch die Zeugenaussagen vielfach schroff widersprechen, so ist dies für den Kenner der Psychologie der Zeugenaussagen nicht verwunderlich. Die überwiegende Mehrzahl der Aussagen über Fr. spricht für einen geistigen Schwächezustand. Prof. T. kommt demnach wiederum zu dem Ergebnis, daß Fr. zur fraglichen Zeit geschäftsunfähig war.

Daraufhin wurde Fr. im August 1922 zur Beobachtung der Göttinger Nervenklinik zugeführt.

Körperlicher Befund: Kräftiger Körperbau. Zittern und Wackeln des Kopfes, des Oberkörpers und rechten Armes, bei Unterhaltung zunehmend. Gang spastisch-ataktisch, außerordentlich unsicher.

Pupillen o. B. Leichter Nystagmus bei seitlichem Blick.

Sprache kloßig, skandierend, explosiv.

Fehlen des Fingergrundreflexes beiderseits.

Grober Intentionstremor der rechten Hand, links geringer.

Ataxie der Beine.

Fehlen der Bauchdeckenreflexe beiderseits.

Beiderseits Babinski, Rossolimo, Mendel-Bechterew, Oppenheim. Hypotonie beider Beine.

Motorische Schwäche besonders im linken Bein.

Bei der Unterhaltung dauert es vielfach geraume Zeit, ehe Fr. das von ihm gewollte Wort aussprechen kann.

Er gibt an, daß er auf der Schule gut gelernt hat. Dann arbeitete er auf dem väterlichen Hof und genügte 1898—1900 seiner Dienstpflicht. Während des zweiten Militärjahres trat Zittern in der rechten Hand auf. Er wurde leicht schlapp. Deshalb kam er zu den Sanitätern. 1912 heiratete er. Die Frau, die ihn in die Klinik begleitet, erzählt, daß er schon damals sehr stark zitterte. Den Verkauf seines Gutes habe er sich gar nicht richtig überlegt. Um 2 Uhr kam der Käufer zu ihrem Mann, um 4 Uhr war der Kauf schon abgeschlossen.

Fr. selbst weiß nicht genau, ob er das Gut 1916 oder 1917 verkauft hat. Er tat es, weil in der Kriegszeit die wirtschaftlichen Umstände für ihn ungünstig waren. Er wollte eigentlich nur einen Teil der Besitzung verkaufen, ließ sich aber vom Käufer zum Verkauf des Ganzen überreden. Der Käufer habe nachher seine Versprechungen nicht gehalten. Fr. ist nicht imstande, die finanziellen Einzelheiten des Verkaufsvertrages klar darzulegen. Es sei ihm damals gesundheitlich schlechter gegangen als jetzt. Sein Kopf ist jetzt klar-r. Auch seine Vermögenslage kann er nicht klar auseinandersetzen.

Daß er seinen Eichenbestand (vgl. oben) trotz entgegenstehender Rechtsumstände verkaufte, beunruhigt ihn nicht.

Zu den wiederholten Intelligenzprüfungen wurden ihm zum großen Teil dieselben Fragen vorgelegt, wie von den Vorgutachtern. Er weiß, daß wir zwei Sakramente haben, Taufe und Abendmahl. Die der katholischen Kirche kennt er nicht. Einige verbreitete Sprichwörter kennt er und kann sie sinngemäß erläutern. Der Ebbinghaussche Versuch gelingt rasch, ebenso Masselon. Vorgezeigte Bilder kann er zutreffend erklären.

Die militärischen Einrichtungen kennt er in befriedigendem Ausmaß. Abstrakte Begriffe kann er definieren; z. B. (Was ist Mut?) „Beherzigung“. Führt als Beispiel einen Mann an, der ins Wasser springt, um einen Ertrinkenden zu retten. Das Gegenteil ist „phlegmatisch“.

Über die politischen Parteiverhältnisse, über die Kriegsereignisse gibt er zwar unvollständig, aber doch im wesentlichen richtig Auskunft.

Wir haben sämtliche Kolonien in Afrika abgeben müssen, in Asien Kiautschau, ferner die Rheinlande, Oberschlesien, Teile von Ostpreußen und Pommern und Elsaß-Lothringen, das wir seit 1870/71 haben. Außerdem müssen wir eine Unsumme Geld zahlen.

Rechnen:

$$6 \times 8 = r.$$

$$11 \times 11 = 122, \text{ a. V. } 121$$

$$15 \times 15 = r.$$

$$18 + 36 = r.$$

$$28 + 44 = r.$$

$$16 \times 16 = r.$$

$$44 - 36 = r.$$

$$1 \text{ kg} = 2 \text{ Pfd.}$$

$$1 \text{ Ctr.} = 100 \text{ Pfd.} = 50 \text{ kg}$$

Über landwirtschaftliche Fragen weiß Fr. sachgemäß Auskunft zu geben. Auch in den Fragen des alltäglichen Lebens weiß er gut Bescheid, läßt sich auch durch Einwendungen keine falsche Ansicht suggerieren.

Seiner Lage und Krankheit steht er mit relativer Gleichgültigkeit gegenüber. Seine Stimmung ist euphorisch, um nicht zu sagen stumpf. Er glaubt, daß er bald wieder eine Verwalterstelle übernehmen kann, wovon in Wirklichkeit keine Rede sein kann, da selbst kleine Spaziergänge ihn völlig erschöpfen. Fr. führt diese Erschöpfung lediglich auf schlechtes Wetter zurück.

Aus dem von Herrn Geheimrat *Schultze* auf Grund dieses Befundes und des Akteninhaltes erstatteten Obergutachten vom 5. X. 1922 führe ich der Kürze halber nur die inhaltlich wichtigsten Gesichtspunkte an.

Die körperliche Untersuchung ergibt das sichere Vorliegen einer multiplen Sklerose. Sie besteht schon seit Jahren, sicher seit 1900, wo sich beim Militärdienst Zittern der rechten Hand einstellte, weshalb Fr. zu den Sanitätern kam.

Die für den körperlichen Befund bei der multiplen Sklerose charakteristischen Schwankungen des Verlaufs zeigen sich auch oft bei den nicht seltenen psychischen Störungen auf dem Boden des multiplen Sklerose.

Deshalb trifft die von dem Vorgutachter gemachte Annahme, daß es sich, weil um eine organisch bedingte, so auch um eine fortschreitende Psychose handle, nicht ohne weiteres zu. Die Sachlage ist anders als etwa bei der progressiven Paralyse, wo nur selten Remissionen eintreten, die so erheblich sind, daß man unbedenklich während ihrer Dauer Geschäftsfähigkeit der Erkrankten annehmen könnte.

Bei der multiplen Sklerose kann man verschiedener Meinung sein, ob eine sie begleitende Geistesstörung schon hinsichtlich ihrer Verlaufsart die Anforderungen des § 104 Z. 2 BGB. erfüllt, ob sie also eine ihrer Natur nach nicht vorübergehende Störung darstellt, oder ob vielmehr § 105 Abs. 2 BGB. in Frage kommt, der von der Nichtigkeit einer Willenserklärung spricht, die im Zustande vorübergehender Störung der Geistestätigkeit abgegeben wurde. Die Entscheidung darüber wird im Einzelfall für Sachverständigen wie Richter oft schwer sein.

Im Falle Fr. ist diese Frage vielleicht nicht von so erheblicher Bedeutung, weil es sich hier um die Gültigkeit eines einzelnen, bestimmten Rechtsgeschäfts handelt.

Zudem spricht der Bewebsbeschuß des Gerichts hier schlechtweg von einem Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit. Diese weniger bestimmte Fassung gibt dem Sachverständigen die Möglichkeit, sich darüber zu äußern, ob er § 105 Abs. 2 für anwendbar hält, wenn er einen Zustand gemäß § 104 Z. 2 BGB. ausschließt.

Bei Fr. ergibt die genaue Prüfung, daß sein Wissen größer ist, als man nach den Vorgutachten und seinem unbeholfenen Wesen zunächst anzunehmen geneigt sein könnte. Er beantwortet jetzt manche Fragen gut, bei denen er früher versagte. Von einem fortschreitenden geistigen Verfall kann deshalb nicht gesprochen werden.

Andererseits muß doch betont werden, daß Fr. geistig erheblich gelitten hat. Er zeigt eine unbegründete Euphorie mit weitgehender Kritiklosigkeit. Weiter fällt besonders auf, daß er über den Verkauf des Gutes mangelhaft unterrichtet ist und seine Vermögenslage nicht klar darlegen kann.

Wichtig sind manche Zeugenaussagen. Eine große Zahl von ihnen gibt an, daß man mit Fr. nicht vernünftig reden konnte. Er warf alles durcheinander, kam vom Hundertsten ins Tausendste. Er wurde nicht für normal gehalten. Er betätigt seltsame Geschäfte: Gibt eine trächtige Kuh ab, die er selbst sehr nötig hat, verkauft ein Kalb und ein Jauchefäß auffallend billig zu einem vom Käufer fest-

gesetzten Preis. Auf einen unsinnigen Pferdeverkauf geht er ein, um ihn freilich am nächsten Tage rückgängig zu machen.

Ein Zeuge, dem er Eichenstämme zum Kauf anbot, ging nicht darauf ein, um sich nicht der Nachrede auszusetzen, er habe den krankhaften Zustand F.s ausgenutzt.

Das sind alles Geschäfte, die ein verständiger Mensch nicht abschließt.

Der strittige Gutsverkauf selbst läßt krankhafte Motive nicht erkennen, denn Fr. hatte an ihm wegen seiner körperlichen Unbeholfenheit und wegen der landwirtschaftlich ungünstigen Zeiten ein Interesse. Diese Umstände beweisen aber nicht, daß das angefochtene Rechtsgeschäft rechtskräftig sein muß. Dafür ist lediglich der Geisteszustand des Vertragschließenden maßgebend.

Bei Fr. finden sich auf psychischem Gebiet eine gewisse Stumpfheit, Gleichgültigkeit, Mangel an Interesse. Im scheinbaren Gegensatz dazu eine leicht gehobene Stimmung, die ihn den Ernst seiner Lage nicht erkennen läßt.

Seine Urteilsschwäche wird durch die Tatsache gekennzeichnet, daß er sich vielfach zu ihm nachteiligen Geschäften verleiten läßt.

Diese geistige Schwäche hat sich erst relativ spät im Verlauf der multiplen Sklerose herausgebildet. Wenn auch derartige Zustände geistiger Schwäche auf dem Boden der multiplen Sklerose von längerer Dauer zu sein pflegen, so kann man doch nicht sagen, daß sie ihrer Natur nach dauernde, klinisch gesprochen unheilbare oder fortschreitende sein müssen. Deshalb kann nicht mit Sicherheit die Anwendbarkeit des § 104 Z. 2 BGB. behauptet werden. Falls seine Anwendbarkeit beim Gericht auf Schwierigkeiten stößt, ist vom ärztlichen Standpunkt aus erst recht nichts gegen die Heranziehung des § 105 Abs. 2 einzuwenden.

Auch hinsichtlich des Grades der geistigen Einbuße ergeben sich aus dem wechselvollen Verlauf derartiger Störungen Schwierigkeiten der forensischen Beurteilung. Wenn auch zurzeit große Bedenken gegen die Geschäftsfähigkeit des Fr. bestehen, so läßt sich das trotz der Zeugenaussagen, die es wahrscheinlich machen, für die Zeit des strittigen Rechtsgeschäfts nicht mit volliger Sicherheit sagen. Die Einbuße erscheint jedenfalls geringer, als sie der Vorgutachter Prof. T. eingeschätzt hat.

Zusammenfassend schließt das Gutachten:

Fr. leidet an multipler Sklerose, die nicht nur mit körperlichen, sondern auch mit psychischen Störungen einhergeht. Diese letzteren bilden bei ihm einen Zustand geistiger Schwäche. Es läßt sich nicht mit Sicherheit behaupten, daß dieser ein seiner Natur nach nicht vorübergehender ist; man muß vielmehr damit rechnen, daß auch in dieser Beziehung wie hinsichtlich der körperlichen Symptome erhebliche Schwankungen auftreten können. Der Zustand geistiger Schwäche hat bei Fr. nach den Zeugenaussagen zeitweise eine solche Höhe erreicht, daß er die freie Willensbestimmung im Sinne des BGB. ausschließt. Es erscheint mehr als wahrscheinlich, daß ein derartiger Zustand auch bei dem Verkauf des Gutes vorgelegen hat. Das vorliegende Material reicht nicht aus, sich noch bestimmter zu entscheiden.

Handelte es sich im Falle Fr. klinisch um die bei der multiplen Sklerose so häufig beobachtete einfache Demenz, deren Diagnose auf Grund der hier schon frühzeitig vorhandenen körperlichen Symptome leicht war, während die forensische Beurteilung, wie dargelegt, durch die schwer zu rekonstruierenden Verlaufsschwankungen kompliziert wurde, so bot umgekehrt der zweite, nunmehr in kurzem Auszug aus der Krankengeschichte und dem Gutachten zu berichtende Fall lange Zeit

diagnostische Schwierigkeiten, während die forensische Begutachtung kaum zweifelhaft sein konnte<sup>1)</sup>.

Der 39jährige Dreher A. war früher immer gesund. Im Kriege war er mehrmals eingezogen, wurde aber wegen psychischer Verwirrung sehr bald wieder entlassen. Er äußerte, er könne das Wetter beeinflussen und wolle diese Kunst gegen Provision der Regierung zur Verfügung stellen.

1915 wurde im Vereinslazarett in L. nach kurzer Beobachtung die Diagnose auf progressive Paralyse gestellt.

Da ihm seine Frau nicht genügend beaufsichtigen konnte — er bewarf sie mit Geschirr, belästigte Fabriken mit seinen Anpreisungen und zahllosen Briefen —, wurde er am 5. Oktober 1919 der Beobachtungsstation in L. übergeben. Er redete sehr viel, rühmte seine Kunst der Wetterbeeinflussung, behauptete, die amtlichen Wetterberichte stammten von ihm. Er richtete an eine Maschinenbauanstalt ein konfuses Schreiben, in dem er an die preußische Regierung zu telegraphieren bat: „Das ist Kunst und Natur, Was geheim ist, muß geheim bleiben. Ich bitte mir folgende Provision auszuhändigen von 10000 Mark.“ Vielfach bewegte er sich in geheimnisvollen Andeutungen. Zuweilen sprach er ganz zusammenhangslos und gebrauchte Wortneubildungen.

Die Stimmung war gehoben.

Die neurologische Untersuchung ergab außer leichtem Strabismus divergens nichts Pathologisches. Wassermann im Blut negativ.

Mit der Diagnose der Dementia paranoides kam A. am 5. Dezember 1919 in die Anstalt H., von dort am 29. Dezember 1920 in die Heil- und Pflegeanstalt Göttingen.

In H. waren auf neurologischem Gebiet bereits Abweichungen aufgefallen: Fehlen des linken Bauchdeckenreflexes, sehr lebhafte Sehnenreflexe, doppelseitiger Fußklonus, unsicherer Gang. Undeutliche, schmierende Sprache. Die vier Reaktionen waren negativ.

In Göttingen war dann der typische Befund der multiplen Sklerose ausgebildet: Nystagmus horizontalis bei Blick nach rechts, Zurückbleiben des linken Auges bei Blick nach links, Abschwächung des rechten Cornealreflexes. Temporale Abblässung der Papillen. Fehlen des mittleren und unteren Bauchdeckenreflexes beiderseits. Rechts Babinski, Mendel, Rossolimo. Ataktischer Gang. Ataxie der Beine. Artikulatorische Sprachstörung. Im weiteren Verlauf wechselte der Befund: Die Bauchdeckenreflexe waren zeitweise wieder erhältlich, es fand sich später auch links Babinski. Zeitweise Patellarklonus. Die Sprachstörung, die eine starke Ähnlichkeit mit der typischen paralytischen aufweist, nahm allmählich zu. Die Schrift wurde im Laufe der Zeit fast unleserlich.

Psychisch zeigte A. folgendes: Zeitlich und örtlich ist er orientiert. Seine Stimmung ist im allgemeinen gehoben, gelegentlich gereizt.

Er ist außerordentlich redselig. Bei der Hannoverschen Maschinenfabrik hat er eine Million auf Aktien stehen. Ohne erkennbaren Zusammenhang fährt er fort: „Dr. Rensch macht diese kleinen Pillen und Tabletten. Bei Sichelheim ist genau dasselbe. Der macht Patentleim zur Instandsetzung der Wohnung. Weil die Arbeiter kein Geschäftsinteresse daran haben, sagen sie, aus Wasser macht er Pferdekot. Wo bleiben die Mehrheitssozialisten? Deutschland, Deutschland über alles!“

Immer wieder kommt er darauf zurück, daß er das Wetter machen kann. Seit 1913, ja seit seiner Geburt hat er diese ihm von Gott verliehene Fähigkeit. Er kann

<sup>1)</sup> Ein Teil der Krankengeschichte ist bereits von *Mönkemöller* in anderem Zusammenhang veröffentlicht.

bewirken, daß dreimal jährlich geerntet wird. Er braucht bloß daran zu denken, und schon wird das Wetter so, wie er denkt. Wegen dieser Kunst ist er nicht zum Krieg eingezogen. Er kann das Gras wachsen und das Getreide gedeihen lassen. Ein Asyl für Obdachlose ist überflüssig. Die Entente kann uns nicht mehr schaden. Er läßt sie verhungern und läßt über Deutschland regnen. Er läßt in den Feindländern Epidemien entstehen. Er gehört einmal zu den Deutschnationalen, ein andermal zu den Welfen. Der Kaiser ist über ihn unterrichtet. 1918 sollte er, wie er von der Hauswirtin erfuhr, dem Kaiser im weißen Saal in Berlin zum Geburtstag gratulieren. Im letzten Augenblick bekam er furchtbare Blähungen, die ihn daran hinderten. Entschuldigend fügt er hinzu: „Es ist mir unangenehm, wenn ich einer hochstehenden Person gratulieren muß und es kommen mir Blähungen vor.“

Größenideen und patriotische Phrasen wechseln in bunter Reihenfolge miteinander. Die Ausdrucksweise ist oft ausgesprochen zerfahren, manchmal kaum verständlich. Wortneubildungen und Wortverdrehungen sind häufig. „Ich werde der irdische Gott. Ich bin ein Kunstmänn, daß die ihn anbeten. Das nennt man Machthaber“. Statt Kommunismus sagt er regelmäßig Kompromismus. Er hat hunderte von Handelsschiffen mit Rohstoffen unterwegs, „von Nordamerika durch Telegraphie mit Zustimmung der Volksregierung“. Allen Einwänden weicht er leichthin aus. „Es ist eben meine vaterländische Pflicht. Ich soll Reichskanzler werden“, erwidert er emphatisch.

In einem gewissen Gegensatz zu diesen und zahllosen ähnlichen mit weitgehender Kritiklosigkeit und Urteilsschwäche vorgebrachten Größenideen und unsinnigen Konfabulationen ergab die systematische Intelligenzprüfung mit den üblichen Proben keine entsprechenden Defekte.

Rechenaufgaben (z. B. 776 — 90; 248: 8; 100 M. zu 4% in 2 Jahren?) werden ziemlich prompt gelöst.

(Unterschied zwischen Irrtum und Lüge?) „Wenn ein Mensch sich irrt, weiß er es nicht, wenn er lügt, macht er es vorsätzlich. Wer einmal lügt, dem glaubt man nicht, und wenn er auch die Wahrheit spricht.“

Ein Thermometer beschreibt er zutreffend. Auf Scherzfragen fällt er nicht herein.

Um seine Angehörigen kümmert sich A. kaum. Er schrieb zwar an seine Frau ab und zu Briefe; sie enthielten aber außer zerfahrenem, konfusem Geschreibsel meist nur einige Höflichkeitsformeln und gaben dann vielfach in ganz bunter Reihenfolge zahllose Annoncen aus Tageszeitungen wieder. Darüber, daß seine Frau ihn nicht besuchte, machte er sich gar keine Gedanken. Man müsse jetzt eben Kartoffeln in Mistbeete pflanzen.

Über sein Vorleben ist er gut orientiert. Merkfähigkeit gut.

Um seine Umgebung in der Anstalt kümmert sich A. sehr wenig. Er sei nach Göttingen nur gekommen, um hier zu studieren.

Die Frau des A., mit der er seit 1907 verheiratet war, beantragte am 8. II. 1921 unter Bezugnahme auf § 1569 BGB. die Ehescheidung.

In dem von Herrn Geheimrat *Schultze* am 29. November 1921 erstatteten Gutachten wird zunächst die Diagnose erörtert. Eine Paralyse, die früher angenommen war, ist wegen der körperlichen Symptome bei negativem Ausfall der vier Reaktionen auszuschließen. Es handelt sich um multiple Sklerose mit begleitender paranoider Psychose.

In L. ist A. bereits vom 29. XI. 1915 bis 9. XII. 1915 im Vereinslazarett untergebracht gewesen. Aus der dort gestellten Diagnose der progressiven Paralyse ergibt sich zweifellos, daß er schon damals an einer Geistesstörung litt. Der Verlauf

hat gezeigt, daß es sich nicht um Paralyse handelte, sondern ohne Frage um dieselbe Erkrankung, die 1919 seine erneute Aufnahme in L. veranlaßte. Daraus ergibt sich, daß er seit 1915, also seit mehr als 3 Jahren, geisteskrank ist. Da er 1907 geheiratet hat, bestand die Geisteskrankheit auch während der Ehe bereits mehr als 3 Jahre.

Ferner geht aus der Krankengeschichte hervor, daß die geistige Gemeinschaft aufgehoben ist. Gewiß weiß A. noch, daß er verheiratet ist. Aber sein Gemütsleben zeigt doch in dieser Hinsicht eine außerordentliche Abstumpfung. Er begnügt sich damit, seiner Frau ab und zu einen zusammenhanglosen, z. T. aus Zeitungssannoncen abgeschriebenen Brief zu schreiben. Ihre Briefe machen auf ihn keinen Eindruck. Er geht in seinen Größenideen auf und legt keinen Wert auf Besuche der Frau. Somit bestehen nur noch rein äußerliche eheliche Beziehungen. Welche Rechte, welche Pflichten aus dem ehelichen Verhältnis für ihn erwachsen, kommt A. nicht zum Bewußtsein. Wie berechtigt diese Annahme ist, ergibt sich daraus, daß die Mitteilung von der Scheidungsabsicht der Frau nicht den geringsten Eindruck auf A. macht.

Aus alledem geht hervor, daß durch die geistige Störung die geistige Gemeinschaft aufgehoben ist.

Aus der Durchsicht der Krankengeschichte ergibt sich für den Fall A. mit aller Sicherheit, daß die organische Erkrankung, an der er körperlich und psychisch leidet, ausgesprochen chronisch und fortschreitend ist. Besserungen und Stillstände waren nicht zu beobachten; im Gegenteil: der körperliche und psychische krankhafte Befund ist im Laufe der Zeit ständig deutlicher und ausgeprägter geworden.

Die 3 Voraussetzungen des § 1569 BGB., die eine Ehescheidung berechtigt erscheinen lassen, sind somit bei A. gegeben.

Die Ehe wurde geschieden.

Klinisch ist bemerkenswert, daß bereits 1915 die psychotischen Symptome deutlich bestanden, während 1919 noch der neurologische Befund, wie sich aus dem Überweisungsgutachten der Beobachtungsstation in L. ergibt, negativ war.

Erst im Laufe des Jahres 1920, also 5 Jahre nach dem Auftreten der ausgesprochenen Psychose, bildeten sich allmählich die typischen neurologischen Symptome heraus.

Art und Verlauf der Psychose gleichen weitgehend dem von *Raecke* mitgeteilten Fall III. Die eigenartige Mischung von urteilsloser Euphorie und kritiklosen Größenideen mit ausgesprochen schizopren anmutender Zerfahrenheit, begleitet von Wortneubildungen und allerlei Stereotypien bei großer gemütlicher Stumpfheit scheint, wie aus der Kasuistik hervorgeht, für manche Fälle von polysklerotischer Psychose charakteristisch zu sein.

*Kraepelins* Angabe, daß gegen Paralyse das Fehlen der paralytischen Sprachstörung entscheidend sei, wird durch den Fall A. widerlegt. Es ist nicht möglich, die bei ihm beobachtete hochgradige artikulatorische Störung auch nur mit einiger Sicherheit von der paralytischen abzugrenzen. Dagegen zeigt die Durchsicht der älteren unklaren, oft als Kombination von multipler Sklerose und Paralyse gedeuteten Fälle, wie wertvoll auch in dieser diagnostischen Spezialfrage die seitdem

eingeführten serologischen, cytologischen und chemischen Untersuchungsmethoden sind.

Die forensische Beurteilung des Falles war eindeutig. Im Gegensatz zu dem ersten Fall war der Verlauf der Psychose ein ständig fortschreitender. A. ist in den letzten 3 Jahren körperlich und geistig weiter verfallen.

Dem Grade nach waren die psychischen Defekte und ihre Folgen derartig hervorstechend, daß auch in dieser Richtung bei der zivilrechtlichen Begutachtung Zweifel nicht aufkommen konnten.

---

### Literaturverzeichnis.

*Dannenberger*: Zur Lehre von den Geistesstörungen bei multipler Sklerose. Inaug.-Diss. Gießen 1901. — *Knoblauch*: Ein Fall von multipler Sklerose, kompliziert durch eine chronische Geistesstörung. Monatsschr. f. Psychiatrie u. Neurol. **21**, H. 3, S. 238. 1908. — *Lannois*: Troubles psychiques dans un cas de Sclérose en plaques. Rev. neurol. 1903, No. 17; Ref. Neurol. Zentralbl. **23**, S. 465. 1904. — *Mönkemöller*: Multiple Sklerose und Geisteskrankheit (mit ausführlichem Literaturverzeichnis). Arch. f. Psychiatrie u. Nervenkrankh. **65**, S. 459. 1922. — *Raecke*: Psychische Störungen bei der multiplen Sklerose. Arch. f. Psychiatrie u. Nervenkrankh. **41**, S. 482. 1906. — *Derselbe*: Zur forensischen Bedeutung der multiplen Sklerose. Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Med. **34**, S. 98. 1907. — *Seiffer*: Über psychische, insbesondere Intelligenzstörungen bei multipler Sklerose. Arch. f. Psychiatrie u. Nervenkrankh. **40**, S. 252. 1905. — *Slanojewic*: Schwere körperliche Beschädigung . . . . (Kroatisch.) Ref. Zentralbl. f. d. ges. Neurol. u. Psychiatrie. **34**, S. 502. 1924.

---